

Manor Qualitätshandbuch

Teil C - allgemeine und spezifische Anforderungen für Softlines und Hardgoods

Softlines – siehe Qualitätshandbuch - Teil A

Hardgoods – siehe Qualitätshandbuch - Teil B

<p>Elvira Bieri Managing Director CH</p> <p>SGS Zürich Technoparkstrasse 1 8005 Zürich Schweiz</p> <p>Phone: +41 44 445 17 17 Email: elvira.bieri@sgs.com www.sgs.com</p>	<p>Vera LIU Key Account Manager</p> <p>SGS – CSTC Standards Technical Services Co., Ltd. 4/F, 4th Building No. 889, Yishan Road, Xuhui District, Shanghai, China</p> <p>Phone: +86 (0) 21 6107 2815 Email: vera-qy.liu@sgs.com www.sgs.com</p>	<p>QM Non Food – Product Compliance</p> <p>Manor AG Rebgasse 34 Postfach CH-4005 Basel</p> <p>Phone: +41 61 686 1230 E-Mail: qm.nonfood@manor.ch www.manor.ch</p>
---	---	---

Versionenverwaltung

Version	Autor	Prüfer	Datum	Status	Änderungen
1.0	NiS	AD	12.05.2017	Archiv	Neuerstellung
2.0	MH	AD	04.10.2018	Archiv	Änderungen in Kapitel 2, 6.1.4, 6.3, 6.4, 6.6, 12.1
2.1	MH	MM	10.09.2020	Archiv	Änderung Deckblatt
2.2	MH	MM	10.11.2020	In Kraft	Änderung Deckblatt

Einleitung

Die Anforderungen an die an Manor verkauften Produkte sind für die Lieferanten in den drei Manor Qualitätshandbüchern und den entsprechenden FFU (Fit for Use) Dokumenten aufgelistet:

- **Qualitätshandbuch Teil A** hält die produktspezifischen Anforderungen für Softline-Artikel fest.
- **Qualitätshandbuch Teil B** hält die produktspezifischen Anforderungen für Hardgoods-Artikel fest.
- **Qualitätshandbuch Teil C** hält die allgemeinen Anforderungen fest, die für alle Produkte gültig sind. Sie gelten ergänzend zu den produktspezifischen Anforderungen aus Qualitätshandbuch Teil A und / oder Qualitätshandbuch Teil B.
- **FFU (Fit for Use) Dokumente Softlines und Hardgoods** – diese zeigen detailliertere Anforderungen an bestimmte Produktgruppen auf (werden fortlaufend erweitert)

Inhaltsverzeichnis

1.	Produktsicherheit (Schweiz SR 903.11 PRSG).....	5
2.	Amfori BSCI-Verhaltenskodex / "Code of Conduct"	5
3.	"Konformitätsvereinbarung / Compliance Agreement" (CA)	6
4.	"Konformitätserklärung/ Declaration Of Conformity " (DOC).....	6
4.1.	Spielwaren DOC.....	6
4.2.	Elektrogeräte und elektronische Geräte DOC.....	7
5.	Deklaration und Kennzeichnung der Ware	8
6.	Tier- und Naturprodukte	8
6.1.	Fur Free.....	8
6.1.1.	Pelz - Bedingungen und Verbote nach Fur Free.....	8
6.1.2.	Pelz – Deklarationspflicht und Angaben.....	9
6.1.3.	Kunstfell.....	10
6.1.4.	Pinsel aus Tierhaar.....	10
6.2.	Leder - Anforderungen und Bestimmungen	10
6.3.	Merinowolle und Mohairwolle.....	11
6.4.	Angorawolle	11
6.5.	Daunen- und Feder-Produkte.....	11
6.6.	Geschützte Tierarten / Pflanzen / Materialien.....	12
6.7.	Holzprodukte	12
6.7.1.	Deklarationspflichtige Holz-Arten	12
6.7.2.	Holz – Deklarationspflicht und Angaben	13
7.	Sandstrahlen - Verbot.....	14
8.	Anforderungen für die Verwendung von Nanotechnologie.....	15
9.	Anforderungen an Biozide und mit Bioziden behandelte Produkte	15
9.1.	Biozide	15
9.1.1.	Definition Biozide	15
9.1.2.	Anforderungen an Biozide.....	16
9.2.	Biozidbehandelte Produkte	16
9.2.1.	Definition biozidbehandelte Produkte	16
9.2.2.	Anforderungen an biozidbehandelte Produkte	16

10.	Anforderungen an Chemikalien, chemische Gemische und aromatisierte Produkte	18
10.1.	Sicherheitsdatenblatt für die Manor AG	18
10.2.	Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt	18
11.	Nachweispflicht der SVHC	19
11.1.	Rechtsgrundlage Auskunftspflicht.....	19
11.2.	Verpflichtung der Manor Lieferanten	19
12.	Anforderungen an Verpackung und Transportschutz	20
12.1.	Anforderungen Polybeutel (optional)	20

1. Produktsicherheit (Schweiz SR 903.11 PRSG)

- Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und die Gesundheit nicht oder nur geringfügig gefährden.

- Sie müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Bundesrates oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen.

- Wer ein Produkt in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt (Konformitätsdeklaration).

- Sind keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass das Produkt nach dem Stand des Wissens und der Technik hergestellt worden ist.

- Für die Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit ist zu berücksichtigen:

a. die angegebene oder voraussichtliche **Gebrauchsdauer** eines Produkts;

[...]

d. der Umstand, dass das Produkt von Personengruppen verwendet werden kann, die dabei einer grösseren Gefahr ausgesetzt sind als andere (z.B. Kinder, Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen).

- Dem spezifischen Gefährdungspotenzial eines Produkts müssen überdies entsprechen:

a. seine **Kennzeichnung** und Aufmachung;

b. die **Verpackung** sowie die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation und die Wartung;

c. **Warn- und Sicherheitshinweise**;

d. **Gebrauchs-** und Bedienungsanleitung und Angaben zu seiner Entsorgung;

e. alle **sonstigen produktbezogenen Angaben** oder Informationen.

2. Amfori BSCI-Verhaltenskodex / "Code of Conduct"

Unser unternehmerisches und gesellschaftliches Handeln basiert auf einem respektvollen Umgang gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft. Als Mitglied von amfori BSCI legt Manor grossen Wert auf eine nachhaltige Entwicklung entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Für unsere Lieferanten gelten daher die Anforderungen, die im amfori BSCI-Verhaltenskodex definiert sind (nicht zu verwechseln mit dem Manor Verhaltenskodex) deren Einhaltung durch unabhängige Institute kontrolliert werden.

Der amfori BSCI Verhaltenskodex steht auf der Manor Lieferanten Website <https://www.manor.ch/suppliers> oder direkt auf der [amfori BSCI Webseite](#) in mehreren Sprachen zum Download zur Verfügung.

3. "Konformitätsvereinbarung / Compliance Agreement" (CA)

Um die rechtlichen Vorgaben erfüllen zu können, einschliessend die Verantwortung als Importeur und Händler, pflegt die Manor AG mit Ihren Lieferanten ein Compliance Agreement (folgend CA genannt), welches wiederholt jährlich an die Lieferanten verschickt wird. Das CA ist ebenfalls zum Download auf der Manor Supplier Site hinterlegt: <https://www.manor.ch/suppliers>

Hierin wird unter anderem über die Produkthanforderungsprofile (PAPs) mit den Schweizerischen Gesetzen und Manor Richtlinien sowie den SOPs festgehalten, welche Richtlinien und Normen Gültigkeit haben, bzw. von den Lieferanten angewendet werden müssen.

Der Lieferant bestätigt durch die Unterschrift des CAs, dass dieser von der Manor AG auf die bestehenden gesetzlichen Anforderungen aufmerksam gemacht wurde, sowie die Einhaltung der Schweizerischen Gesetzgebung und die Konformität der Ware mit den damit verbundenen Manor-Standards, welche in den 3 Qualitätshandbüchern (Teil A, B und C) unterstützend beschrieben werden.

Eine Bestellung der Manor AG ist nur nach Erhalt des unterschriebenen CAs möglich.

4. "Konformitätserklärung / Declaration Of Conformity" (DOC)

4.1. Spielwaren DOC

Für alle Spielwaren-Produkte, inklusive Kinderkostüme und Accessoires für Kinderverkleidungen, ist vom Lieferanten die Kopie der gesetzlich vorgeschriebenen Konformitätserklärung unaufgefordert bei Bestellung der Manor AG an den zuständigen Einkauf der Manor AG abzugeben. Dieses DOC ist vorzugsweise in deutscher Sprache verfasst. Akzeptiert werden DOCs in den Landessprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder auf Englisch.

Die Konformitätserklärung muss mindestens die in den anwendbaren Modulen nach Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG1 angegebenen Elemente sowie die folgenden Elemente enthalten:

1. Titel: Konformitätserklärung
2. Nr. ... (einmalige Kennnummer des Spielzeugs);
3. Name und Adresse der Herstellerin oder ihrer Bevollmächtigten;
4. die Erklärung: « Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt die Herstellerin. »;
5. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Spielzeugs zwecks Rückverfolgbarkeit) mit einem Farbfoto, auf dem das Spielzeug hinreichend deutlich zu erkennen ist;

6. die Erklärung, dass der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand die anwendbaren Bestimmungen erfüllt;
7. Angabe der anwendbaren technischen Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der technischen Dokumentationen, mit denen die Konformität erklärt wird (der Spezifikationen, für welche die Konformität erklärt wird);
8. gegebenenfalls die Erklärung: «Die Konformitätsbewertungsstelle (Name, Kennnummer) ... hat... (Beschreibung ihrer Massnahme) und folgende Bescheinigung ausgestellt: ...»;
9. zusätzliche Angaben:
Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum der Ausstellung), (Name, Funktion), (Unterschrift).

Weitere Anforderungen für Spielwaren sind in den Manor Qualitätshandbüchern A und B festgehalten.

4.2. Elektrogeräte und elektronische Geräte DOC

Für alle elektrischen oder elektronischen Produkte, ist vom Lieferanten die Kopie der gesetzlich vorgeschriebenen Konformitätserklärung unaufgefordert bei Bestellung durch Manor AG an den zuständigen Einkauf der Manor AG abzugeben. Dieses DOC ist vorzugsweise in deutscher Sprache verfasst. Akzeptiert werden DOCs in den Landessprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder auf Englisch.

Die Konformitätserklärung muss mindestens die in den anwendbaren Modulen nach:

- Anhang 4 der CH-Verordnung 734.5 VEMV
- Art. 8 der CH-Verordnung 734.26 LV
- Anhang III der EU-Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- Anhang IV der Richtlinie 2014/30/EU15 (zwingend bei Kennzeichnung mit CE)

angegebenen Elemente, sowie folgende Elemente enthalten:

1. Titel: Konformitätserklärung
2. Gerätetyp/Produkt (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer)
3. Name und Adresse der Herstellerin oder ihrer in der Schweiz niedergelassenen bevollmächtigten Person
4. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt die Herstellerin
5. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Geräts zwecks Rückverfolgbarkeit; dazu kann eine hinreichend deutliche Farbabbildung gehören, wenn dies zur Identifikation des Geräts notwendig ist)
6. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die anwendbaren Rechtsvorschriften der Schweiz
7. Angabe der anwendbaren technischen Normen, die zugrunde gelegt wurden, einschliesslich deren Daten, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird, einschliesslich deren Daten

8. Gegebenenfalls: Die Konformitätsbewertungsstelle ... (Name, Identifikationsnummer) hat ... (Beschreibung der Massnahme) und folgende Bescheinigung ausgestellt
9. Zusatzangaben:
Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum der Ausstellung) (Name, Funktion) (Unterschrift)

Achtung! Die Konformitätserklärung für ein Gerät, das das ausländische CE-Konformitätskennzeichen trägt, muss nach der Vorlage gemäss Anhang IV der Richtlinie 2014/30/EU15 ausgestellt werden.

Weitere Anforderungen für elektrische und elektronische Geräte sind in den Manor-Qualitätshandbüchern A und B festgehalten.

5. Deklaration und Kennzeichnung der Ware

Die Manor AG akzeptiert keine Displays von Lieferanten im Warenhaus auf der Verkaufsfläche. Warnhinweise und andere Pflichtangaben müssen vom Lieferanten in 3 Schweizer Amtssprachen gut lesbar und unverwischbar direkt an der Ware für den Endkunden sichtbar sichergestellt werden.

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle für die Manor AG notwendigen Produktinformationen bei Bestellung an den zuständigen Einkauf abzugeben, um eine vollumfängliche Produktdeklaration im Onlineshop zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für alle Warnhinweise und produktspezifischen Kennzeichnungen, welche auf den Produktverpackungen ersichtlich sind.

6. Tier- und Naturprodukte

6.1. Fur Free

Manor verkauft sämtliche Artikel mit Tierhaaren, Pelz, Fell und Kunstpelz ausschliesslich nach den Vorgaben und Richtlinien der "Fur Free" - Bedingungen des Schweizer Tierschutz STS.

www.tierschutz.com

www.furfreeretailer.com



6.1.1. Pelz - Bedingungen und Verbote nach Fur Free

Manor akzeptiert nach den Bedingungen des Fur Free Abkommens keine Artikel, die echten Tierpelz oder Felle enthalten.

Von dem Verbot für Tierpelz ausgenommen sind folgende Tierarten:

- Kuh
- Schwein
- Schaf
- Ziege

- Lama
- Alpaka
- Rentier
- Pferd
- Wildschwein
- Kunstfell / Synthetische Materialien, die wie Pelz aussehen sollen -> Siehe Kunstfell Anforderungen Punkt 6.1.3 Manor Qualitätshandbuch – Teil C

Für Rentier und Wildschwein muss die Deklaration der Pelz-Produkte nach Schweizerischer Pelzdeklarationsverordnung (-> Siehe: Pelz Deklarationsvorschrift Punkt 6.1.2 Manor Qualitätshandbuch – Teil C) eingehalten werden.

6.1.2. Pelz – Deklarationspflicht und Angaben

Produkte aus Rentier- und Wildschweinfell/-pelz unterliegen der Schweizerischen Pelzdeklarationsverordnung SR 944.022.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte in den Amtssprachen der Schweiz zu deklarieren. Die Deklaration muss gut sichtbar und leicht leserlich durch Anschrift am Produkt selbst angegeben werden. Die Anschrift ist in Form einer aufgeklebten oder anderweitig befestigten Etikette oder auf dem Preisschild vorzunehmen. Zwingend deklariert werden muss:

- Deklaration der Tierart
Deklaration des wissenschaftlichen und des zoologischen Namens der Tierart, von der das Fell stammt
- Deklaration der Herkunft des Felles
Herkunft des Felles in Bezug auf das Land, in dem das Tier gejagt oder gezüchtet und zur Schlachtreife gebracht wurde. Kann die Herkunft des Fells nicht einem Land zugeordnet werden, so ist der kleinstmögliche geografische Raum anzugeben, aus dem das Tier stammt.
- Deklaration der Gewinnungsart des Fells
Die Art der Gewinnung ist wie folgt anzugeben:
 - a) bei einem Wildfang: «Fallenjagd» oder «Jagd ohne Fallen»
 - b) bei Zuchttieren: «Herdenhaltung», «Rudelhaltung», «Käfighaltung mit Naturböden» oder «Käfighaltung mit Gitterböden».

Ist eine Angabe der Gewinnungsart nicht möglich, so ist Folgendes anzugeben: «Kann aus Fallenjagd oder Jagd ohne Fallen oder aus jeder möglichen Haltungsart, insbesondere auch aus der Käfighaltung, stammen».

Bei Produkten, die aus mehr als drei Fellen verschiedener Tierarten, Herkunftsorte oder Gewinnungsarten bestehen, sind die Deklarationen für die drei Felle mit dem grössten Fellanteil am Produkt anzugeben.

Von der Pelzdeklarationsverordnung SR 944.022 ausgenommen sind Fell von den folgenden Säugetieren:

- domestizierte Tiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart
- Lamas und Alpakas

Somit sind von allen Fellen, welche bei Manor akzeptiert werden (siehe Punkt 6.1.1.) nur die Rentier- und Wildschweinfelle von der Deklarationspflicht betroffen.

6.1.3. Kunstfell

Definition Kunstfell:

Kunstfell ist jedes synthetische Material, welches wie Pelz aussehen soll.

Anforderungen Kunstfell:

Zur Einhaltung der Fur Free Bedingungen (siehe: Pelz Bedingungen und Verbote 6.1.1. Manor Qualitätshandbuch – Teil C) sendet der Lieferant zur Bestellung eines Kunstfell-Artikels eine Zusicherungserklärung an den zuständigen Einkäufer, worin er bestätigt, dass kein Echtfell für die Herstellung dieses Artikels verwendet wurde.

Der Lieferant verpflichtet sich, das Schreiben spätestens bis zum Zeitpunkt der Präsentation der Ware auf der Fläche, dem Einkaufsbüro abzugeben. Der Einkauf ist für die Kontrolle, Dokumentation und Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich. Diese müssen auf Verlangen vorgelegt werden können.

6.1.4. Pinsel aus Tierhaar

Manor akzeptiert nach den Bedingungen des Fur Free Abkommens keine Artikel, die echte Tierhaare enthalten.

Von dem Verbot ausgenommen sind die unter 6.1.1 aufgeführten Tierarten. Die Deklarationspflicht gilt analog zu Pelz (siehe Kapitel 6.1.2).

6.2. Leder - Anforderungen und Bestimmungen

Anforderungen:

Manor vertreibt ausschliesslich echtes Leder von Tieren, deren Felle nach Fur Free üblicherweise zu Leder verarbeitet werden. Siehe: Pelz Bedingungen und Verbote nach Fur Free - Punkt 6.1.1. Manor Qualitätshandbuch – Teil C.

Deklarationspflicht:

Produkte aus Leder oder Leder-Imitat, sowie Schuhe müssen nach den Vorgaben im Manor Qualitätshandbuch – Teil A Softlines gekennzeichnet sein.

Empfehlung zur Verwendung von zertifiziertem Leder:

Manor empfiehlt den Einkauf von Leder, das von zertifizierten Lieferanten stammt. Die Zertifizierung soll vor allem sicherstellen, dass eine Entstehung von Chrom (VI) im Gerbprozess vermieden und eine Belastung der Umwelt durch chromhaltige Abwässer und Reststoffe bestmöglich vermieden wird. Entsprechende Zertifikate sind z.B. das der Leather Working Group (LWG).

6.3. Merinowolle und Mohairwolle

Manor akzeptiert kein Mulesing. Die Lieferanten sind verpflichtet, bei Bestellung von Artikeln aus Merino- oder Mohairwolle unaufgefordert eine Zusicherungserklärung an den zuständigen Einkäufer zu senden, welche belegt, dass kein Mulesing angewendet wurde. Dieses Dokument muss auf die Manor Bestellnummer Bezug nehmen. Der Einkauf ist für die Kontrolle, Dokumentation und Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich. Diese müssen auf Verlangen vorgelegt werden können.

6.4. Angorawolle

Manor akzeptiert keinen Lebendrupf. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Bestellung der Manor AG eine Zusicherungserklärung an den zuständigen Einkauf der Manor AG abzugeben. Der Einkauf ist für die Kontrolle, Dokumentation und Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich. Diese müssen auf Verlangen vorgelegt werden können.

Die Zusicherungserklärung muss folgende Elemente enthalten:

- Manor Bestellnummer
- Zusicherung, dass kein Lebendrupf sowie Rückverfolgbarkeit bis zur Farm

6.5. Daunen- und Feder-Produkte

Manor akzeptiert keinen Lebendrupf und keine Stopfmast. Die Federn / Daunen dürfen ausschliesslich von Lieferanten stammen, deren Bezug bis zur Farm rückverfolgbar ist. Nur Artikel zertifiziert nach den folgenden Standards sind zugelassen: Responsible Down Standard (RDS), Traceable Down Standard (TDS), Downpass-Standard.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Bestellung der Manor AG eine Zusicherungserklärung an den zuständigen Einkauf der Manor AG abzugeben. Der Einkauf ist für die Kontrolle, Dokumentation und Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich. Diese müssen auf Verlangen vorgelegt werden können.

Die Zusicherungserklärung muss folgende Elemente enthalten:

- Manor Bestellnummer
- Zusicherung, dass kein Lebendrupf und keine Stopfmast sowie Rückverfolgbarkeit bis zur Farm
- Verweis auf Zertifikat, welches dies belegt (Responsible Down Standard RDS, Traceable Down Standard TDS oder Downpass)

Alle Daunen und Federn sind gemäss EU-Norm EN12935 «Federn und Daunen - Anforderungen an Hygiene und Reinheit» zu sterilisieren.

6.6. Geschützte Tierarten / Pflanzen / Materialien

Die Schweiz ist Mitglied der Organisation CITES (<http://www.cites.org/>), die Einfuhr von in den CITES-Anhängen aufgeführten Produkten ist entweder verboten oder beim BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen) anzeigepflichtig.

Die anwendbare Schweizer Verordnung ist die Schweizerische Artenschutzverordnung SR 453 (ASchV).

Bei Fragen, oder wenn Ihr Produkt durch Schweizer Behörden genehmigungspflichtig ist, wenden Sie sich bitte an die Manor-Abteilung Import.

6.7. Holzprodukte

6.7.1. Deklarationspflichtige Holz-Arten

Die Deklarationspflicht gilt für die Hölzer und Holzprodukte nach dem Anhang des SR 944.021.1. Alle Artikel, welche auf dieser Tabelle „Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte Erläuterungen zum Geltungsbereich“ aufgelistet sind, sind laut Verordnung von der Deklarationspflicht betroffen. Sollte die Zolltarifnummer des gefragten Artikels nicht bekannt sein, so ist die entsprechende Nummer unter „www.tares.admin.ch“ zu finden. Ausgeschlossen von dieser Verordnung sind: Verpackungen, Abfälle und Recycling-Produkte (zum Beispiel Schwemmholz).

Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte Erläuterungen zum Geltungsbereich (nach Anhang der Schweizerischen Holzdeklarationsverordnung SR 944.021.1)	
Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
4401 ohne 4401.3100, 4401.3900 und 4401.4000	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4402	Holzkohle (einschliesslich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch agglomeriert
4403	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen

Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte Erläuterungen zum Geltungsbereich (nach Anhang der Schweizerischen Holzdeklarationsverordnung SR 944.021.1)	
Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst wie bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen
4406	Schwellen aus Holz für Schienenwege und dergleichen
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4409	Holz (einschliesslich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gefedert, genutet, gespundet, gefalzt, abgeschrägt, mit V-Nut, gekehlt, abgerundet oder ähnlich profiliert), auch gehobelt, geschliffen oder
4414	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder ähnliche Gegenstände, aus Massivholz
4416	Fässer, Tröge, Bottiche und andere Küferwaren und Teile davon, aus Massivholz
4418.5	Schindeln
4418.6	Pfosten und Balken aus Massivholz
9401.69	Sitzmöbel mit Hauptbestandteilen aus Massivholz
9403.3000 9403.4000 9403.5000 9403.6000	andere Möbel mit Hauptbestandteilen aus Massivholz

6.7.2. Holz – Deklarationspflicht und Angaben

Die Schweizerische Holzdeklarationsverordnung definiert folgende Pflichtangaben in der Holzdeklaration:

1. Holzart
2. Herkunft des Holzes
3. Ort und Sprache der Deklaration

Die genauen Definitionen sind wie folgt festgehalten:

1. Holzart

Folgende Angaben sind zwingend anzugeben:

- a) Handelsname des Holzes und

- b) Angaben, die den Konsumenten ermöglichen, den wissenschaftlichen Namen des Holzes zu ermitteln. Entweder den wissenschaftlichen Namen selbst zum Beispiel in Klammern nach dem Handelsnamen oder der Hinweis auf die Holzdatenbank unter:

<https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/themen/holzdeklaration/holzdatenbank.html>

Kann das Holz keiner bestimmten Holzart zugeordnet werden, so können mehrere Holzarten oder die Gattung angegeben werden. Bei Holzwerkstoffen auf der Basis von Holzspänen oder Holzfasern ist die Angabe >>Mischholz<< erlaubt.

Bei Produkten, die aus mehr als 3 verschiedenen Holzarten zusammengesetzt sind, sind mindestens die 3 Holzarten mit dem grössten Masseanteil im Produkt anzugeben.

2. Herkunft des Holzes

Die Holzherkunft ist zwingend anzugeben.

Die Herkunft des Holzes bezieht sich auf das Land, in dem das Holz geerntet wurde.

Es sind mehrere Herkunftsländer in der Angabe möglich, wenn das Holz nicht einem Herkunftsland zugeordnet werden kann. Bei mehr als 5 Herkunftsländern ist der kleinstmögliche geografische Raum anzugeben, aus dem das Holz stammt. Kann das Holz auch nicht mehreren möglichen Herkunftsländern oder einem geografischen Raum zugeordnet werden, kann die Angabe >>Herkunft unbekannt<< verwendet werden.

Das Herkunftszeichen „Schweizer Holz“ ersetzt die Deklaration nicht.

3. Ort und Sprache der Deklaration

Die Deklaration muss gut leserlich durch Anschrift am Produkt selbst, unmittelbar daneben oder auf seiner Verpackung in mindestens einer Amtssprache des Bundes angegeben sein.

Empfohlen wird für die Manor AG alle 3 Amtssprachen zu wählen.

Ist die geforderte Anschrift aus technischen Gründen nicht zweckmässig, so kann die Deklaration in anderer, leicht zugänglicher Form angegeben werden z.B. Regalanschrift. Eine Deklaration über ein Verkaufs-Display wird nicht gestattet.

7. Sandstrahlen - Verbot

Manor akzeptiert keine in offenen Anlagen sandgestrahlten Produkte, da dies eine hohe Gesundheitsgefährdung darstellt. Erlaubt sind Verfahren wie:

- Manuelle Bearbeitung mit Sandpapier
- Lasertechnik (unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen)
- Chemische Behandlung (unter Einhaltung von Vorkehrungen zu Sicherheit und Umweltschutz)
- Geschlossene Anlagen, die Gesundheitsrisiken ausschliessen

8. Anforderungen für die Verwendung von Nanotechnologie

Zu den gültigen gesetzlichen Vorschriften für Nanotechnologien erlässt die Manor AG ergänzende Richtlinien. Alle Lieferanten verpflichten sich, diese zwingend einzuhalten. Als Mitglied der „Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz“ (IGDHS) hat Manor einen Kodex unterzeichnet, welcher verlangt, dass Manor mit Produkten aus der Nanotechnologie besonders verantwortungsvoll umgeht und gesundheitsschädigende Einflüsse nach den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausschliessen kann. Der "Verhaltenskodex für Nanotechnologie" steht in den Sprachen Deutsch und Französisch auf der Website der IGDHS zum Download zur Verfügung: www.igdhs.ch

Der Lieferant ist verpflichtet, für jedes Produkt mit Nanotechnologie den Nanotechnologie-Lieferantenfragebogen vollständig auszufüllen und per Post an:

Manor AG, Quality Management, Rebgasse 34, 4005 Basel

oder per Email an: qualitaet.nachhaltigkeit@manor.ch zu senden.

Der Fragebogen steht ebenfalls auf der Website der IGDHS zum Download zur Verfügung: www.igdhs.ch

Produkte sind betroffen, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Nanotechnologie wird in einem Produkt und/oder einer Verpackung eingesetzt
- Nanotechnologie wird im Produktionsprozess eingesetzt
- Es wird eine Produktbezeichnung, Produktwerbung oder eine Auslobung mit Bezug auf Nano, Nanotechnologie oder ähnlichem verwendet

9. Anforderungen an Biozide und mit Bioziden behandelte Produkte

9.1. Biozide

9.1.1. Definition Biozide

Biozidprodukte unterliegen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012, sowie der Schweizerischen Biozidprodukteverordnung SR 813.12.

- Definition Biozide:
Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, in der Form, in der sie zur Verwenderin gelangen, und die aus einem oder mehreren Wirkstoffen bestehen, diese enthalten oder erzeugen.
Eine behandelte Ware mit einer primären Biozidfunktion gilt als Biozidprodukt
- Verwendungszweck:
Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch Schadorganismen zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen

- Wirkungsweise:
auf andere Weise als durch blosse physikalische oder mechanische Einwirkung

9.1.2. Anforderungen an Biozide

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass das Biozidprodukt, welches er an die Manor AG verkauft, folgende gesetzlichen Anforderungen erfüllt:

- Biozidprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht oder beruflich oder gewerblich verwendet werden, wenn sie von der Anmeldestelle zugelassen und nach dieser Verordnung gekennzeichnet sind: www.anmeldestelle.ch
- Biozidprodukte müssen eine Gefahrenkennzeichnung nach GHS aufweisen
- verwendete Wirkstoffe müssen für die betreffende Produktart notifiziert oder genehmigt sein
- Zulassungen werden durch die Anmeldestelle Chemikalien erteilt, im Einvernehmen mit den zuständigen Beurteilungsstellen.
- Zum Nachweis der Verwendung zugelassener Biozide muss der Lieferant eine Konformitätserklärung vorweisen.
- Das Produkt erfüllt ebenfalls die Anforderungen nach Punkt 10 "Anforderungen an Chemikalien, chemische Gemische und aromatisierte Produkte" des Qualitätshandbuch Teil C der Manor AG

9.2. Biozidbehandelte Produkte

9.2.1. Definition biozidbehandelte Produkte

Biozidbehandelte Waren unterliegen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012, sowie der Schweizerischen Biozidprodukteverordnung SR 813.12.

Definition biozidbehandelte Ware:

Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände ohne primäre Biozidfunktion, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden.

9.2.2. Anforderungen an biozidbehandelte Produkte

Eine behandelte Ware darf erst in Verkehr gebracht werden, falls der oder die zur Behandlung der Ware verwendete(n) Wirkstoff(e) für die betreffende Biozidproduktart in der behandelten Ware notifiziert oder genehmigt wurde(n) (Art. 31 Abs. 1 und Art. 62c Abs. 1 VBP).

Artikel 58 Absatz 3 der BPR-Verordnung gibt an, dass eine behandelte Ware gekennzeichnet werden muss, wenn:

- bei einer behandelten Ware, die ein Biozidprodukt enthält, der Hersteller dieser behandelten Ware Anpreisungen zu den bioziden Eigenschaften dieser Ware macht,

oder

- für den bzw. die betroffene(n) Wirkstoff(e) und unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeit des Kontakts mit Menschen oder der Freisetzung in die Umwelt die Bedingungen der Genehmigung des Wirkstoffs bzw. der Wirkstoffe dies erfordern.

Lieferanten für Ware mit bioziden Eigenschaften stellen sicher, dass die Ware etikettiert ist und die folgende Informationen umfasst (Art. 58 Abs. 3 BPR):

- eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die behandelte Ware Biozidprodukte enthält und dass diese zugelassen sind;
- wenn dies angezeigt ist, die der behandelten Ware zugeschriebene biozide Eigenschaft;
- die Bezeichnung aller Wirkstoffe, die in den Biozidprodukten enthalten sind;
- die Namen aller in den Biozidprodukten enthaltenen Nanomaterialien mit der anschliessenden Angabe «Nano» in Klammern;
- alle einschlägigen Verwendungsvorschriften, einschliesslich Vorsichtsmassnahmen, die wegen der Biozidprodukte, mit denen die behandelte Ware behandelt wurde beziehungsweise die in dieser Ware enthalten sind, zu treffen sind.

Ausserdem besagt Artikel 58 Absatz 4 der BPR-Verordnung, dass jede behandelte Ware, die biozide Wirkstoffe enthält, immer mit den massgeblichen Gebrauchsanweisungen, einschliesslich der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, zu kennzeichnen ist, wenn dies zum Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt erforderlich ist.

Die Etikette und Gebrauchsanweisung muss in Deutsch, Französisch und Italienisch verfasst, gut leserlich und unverwischbar am Produkt angebracht sein.

Art. 31b der BPV 813.12 definiert als "Zusätzliche Pflichten" die fristgerechte Auskunftspflicht gegenüber den Verbrauchern und Behörden:

"Wer für das Inverkehrbringen behandelter Waren verantwortlich ist, muss den Verbraucherinnen auf Anfrage innert 45 Tagen Informationen über die biozide Behandlung der behandelten Waren abgeben."

Um eine sorgfältige und umfängliche Bearbeitungszeit für die gesetzlich vorgeschriebene Auskunftspflicht von 45 Tagen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Lieferant auf Anfrage der Manor AG innert 35 Tagen alle vollständigen Informationen über die biozide Behandlung der behandelten Waren an die Manor AG abzugeben.

Der Lieferant stellt neben der Einhaltung der 35-tägigen Auskunftspflicht gegenüber der Manor AG auch sicher, dass das verwendete Biozid für seine an die Manor AG verkauften Artikel bei Lieferdatum den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die nötige Kennzeichnung für den Verbraucher ersichtlich ist.

10. Anforderungen an Chemikalien, chemische Gemische und aromatisierte Produkte

10.1. Sicherheitsdatenblatt für die Manor AG

Der Lieferant stellt nach Schweizerischem Chemikalienrecht (ChemV) und REACH der Manor AG unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) für

- Chemikalien,
- chemische Gemische,
- aromatisierte oder parfümierte Artikel,
- Biozide,
- gefährliche Stoffe,
- Zubereitungen,
- PBT- und vPvB-Stoffe
- SVHC¹, Kandidatenliste (Stoffe in Anhang 7 der ChemV)
- Pflanzenschutzmittel,
- Dünger,
- oder ähnliche Artikel

zur Verfügung. Die Form des SDB und die erforderlichen Angaben sind im Anhang II der Verordnung (EG)1907/2006 (REACH) gemäss Fassung der VO (EU) 453/2010 aufgeführt. Ebenso zu beachten ist die ChemV, Abschnitt 4, besonders die Artikel 22 und 23.

10.2. Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt, welches vom Lieferanten an den zuständigen Einkäufer der Manor AG abgegeben wird:

- sollte prioritär in deutscher Sprache verfasst sein, alternativ in einer anderen Schweizer Amtssprache oder Englisch,
- enthält im Deckblatt die Schweizer Adresse des Importeurs, die Schweizer Notrufnummer für Vergiftungen 145, sowie die weiteren für die Schweiz anzupassenden Änderungen in den Kapiteln 7 "Handhabung und Lagerung", 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung", 13 "Hinweise zur Entsorgung" und 15 "Rechtsvorschriften"...
- ist dem verkauften Produkt ohne Zweifel zuordenbar,
- erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen der GHS.

Die Wegleitung mit den weiteren Vorgaben und Anforderungen zu Form und Inhalt eines SDBs finden Sie bei der Anmeldestelle Chemikalien unter www.anmeldestelle.admin.ch.

¹ SVHC: besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern)

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer kantonalen Fachstelle für Chemikalien.

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestellechem.admin.ch.

Der Lieferant ist für die Richtigkeit des Inhaltes der Sicherheitsdatenblätter verantwortlich. Er verpflichtet sich, bei jeder Bestellung mit dem zuständigen Einkaufsbüro zu klären, in welcher Form der Einkauf die SDBs erhält. Als Beispiel in Papierform, als PDF oder als Link zu einem Download.

11. Nachweispflicht der SVHC

11.1. Rechtsgrundlage Auskunftspflicht

Unter REACH werden besonders besorgniserregende Stoffe identifiziert und in der sogenannten Kandidatenliste geführt. Werden chemische Stoffe zu Erzeugnissen verarbeitet (z.B. ein Farbstoff in einem Kunststoffprodukt), müssen innerhalb der Lieferkette Informationen zu den enthaltenen, besonders besorgniserregenden Stoffen und zur sicheren Handhabung weitergegeben werden. Verbraucher können beim Händler, Hersteller oder Importeur nachfragen, welche besonders besorgniserregenden Stoffe der Kandidatenliste in einem Erzeugnis enthalten sind. Händler, Hersteller und Importeure müssen sie dann, nach Artikel 71 der Schweizerischen Chemikalienverordnung, sowie Artikel 33 Absatz 2 der REACH-Verordnung, innerhalb von 45 Tagen kostenlos darüber informieren – unabhängig von einem möglichen Kauf.

11.2. Verpflichtung der Manor Lieferanten

Nach REACH und ChemV Art 71 besteht eine "Auskunftspflicht zu enthaltenen SVHC-Stoffen in den angebotenen Produkten" gegenüber privaten Verwenderinnen und Verwendern innert 45 Tagen.

Um die Auskunftspflicht zuverlässig und fristgerecht zu gewährleisten, sind die Manor Lieferanten verpflichtet, ihre an Manor verkaufte Ware stets mit der aktuellen SVHC-Liste abzugleichen. Der Lieferant bestätigt mit seiner Unterschrift im Compliance Agreement, dass er nach der aktuellsten SVHC-Liste in der Lage ist, nachzuweisen, dass sein Produkt:

- a) kein SVHC-Stoff mit mehr als 0,1 Massenprozent enthält

oder

- b) einen oder mehrere SVHC Stoffe mit mehr als 0,1 Massenprozent enthält.

Im Fall b) ist der Lieferant verpflichtet, zu ergänzen:

- Die Namen der enthaltenen SVHC-Stoffe
- Die Konzentration in Masseprozent (%) der enthaltenen SVHC-Stoffe
- Alle Informationen, welche für eine sichere Verwendung des Produktes mit enthaltenen SVHC-Stoffen nötig sind.

Um die gesetzlich vorgeschriebene Auskunftspflicht zu gewährleisten, verpflichtet sich der Lieferant auf Anfrage der Manor AG innert 2 Wochen nach Anfrage alle vollständigen Informationen zum Thema SVHC in seinem Produkt an die Manor AG abzugeben.

Erhält die Manor AG die nötigen Informationen nicht, wird sie die Prüfung des Produkts bei einem akkreditierten Prüfinstitut in Auftrag geben und die dafür entstehenden Kosten an den Lieferanten weiter belasten. Ebenso werden dem Lieferanten entsprechende Behördenbussen in Rechnung gestellt. Weitere Massnahmen bleiben der Manor AG vorbehalten.

12. Anforderungen an Verpackung und Transportschutz

Das verwendete Verpackungsmaterial ist mit dem Einkäufer bei Manor abzustimmen. Sofern nicht anders vereinbart, darf kein PVC verwendet werden.

Insbesondere sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Um Schimmelbildung zu vermeiden, ist das Produkt zu entfeuchten und trocken zu verpacken. Nötigenfalls Silicagel verwenden.
- Das Produkt muss während Lagerung und Transport vor Schädlingsbefall geschützt werden.
- Die verwendeten Verpackungsmaterialien dürfen das Produkt nicht negativ beeinflussen.
- Die Verpackung muss zum Schutz des Produkts gegen Beschädigung bei Transport und Lagerung geeignet sein.

Folgende Anforderungen zum Umweltschutz sind einzuhalten:

- Der Materialaufwand ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Kartonagen: unbeschichtet und somit recyclingfähig

Deklaration der zu verwendeten Plastikverpackungen:

Anzahl	01	02	04	05
Material	PET	PE-HD	PE-LD	PP



Siehe auch die gesonderten Anweisungen zu Verpackung und Transport:

«Verpackungs- und Versandvorschriften» / «Packing specifications / Packing specifications Far East»
<https://www.manor.ch/suppliers>

12.1. Anforderungen Polybeutel (optional)

Polybeutel müssen der Norm DIN EN 71-1 / Bereich Spielzeug entsprechen. **Zusätzlich** ist folgendes zu beachten:

- Aus Sicherheitsgründen Polybeutel mit einem Öffnungsumfang > 38 cm in einer Folienstärke > 0,038 mm zu verwenden.

- Jeder Polybeutel muss mit einem Warnhinweis bedruckt sein:

Warnung! Dieser Beutel ist kein Spielzeug. Bitte von Babys und Kleinkindern fernhalten!
Nicht über den Kopf ziehen!

Warning! This bag is not a toy. Keep it out of the reach of babies and small children.

- Bei Textilwaren/Polybeutel müssen zwei durchgängige Luftlöcher (Durchmesser je max. 5 mm) zur Volumenreduzierung vorhanden sein.
- Jeder Polybeutel muss mit Recyclingsymbolen gekennzeichnet werden.